



Zl.: 89 M 852/2023-G

Kirchschatlag i.d.B.W., 2023-12-12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchschatlag i.d.B.W. vom 12. Dezember 2023, mit welcher die Abfallwirtschaftsverordnung vom 12.12.2019 wie folgt geandert wird:

I.

Der §7 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die Abfallwirtschaftsgebuhrr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. Der Bereitstellungsbetrag betragt € 35,20 je Wohnung.

II.

Der § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Grundgebuhrr betragt:

I. Furr die Abfuhr von Restmull:

1. Bei den Mullbehaltern furr eine wiederkehrende Benutzungs (Mulltonnen) pro Mullbehalter von 1.100 Liter und Abfuhr € 121.--
2. Bei Mullbehaltern furr eine nur einmalige Benutzungs (Mullsacke) von 60 Liter und Abfuhr € 7,70

II. Furr die Abfuhr von kompostierbaren Abfallen:

1. Bei Mullbehaltern furr eine wiederkehrende Benutzungs pro Mullbehalter und Abfuhr:
 - a) furr einen Mullbehalter von 120 Liter € 9,35
 - b) furr einen Mullbehalter von 240 Liter € 13,75

III.

Der § 11 hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt am 1. Janner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2019 in Bezug auf die mit dieser Verordnung geanderten Punkte auuerr Kraft.

Der Buirgermeister:



Karl Kager

angeschlagen am: 12.12.2023

abgenommen am: 29. DEZ. 2023

